

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2024/056			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		07.10.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Steuerung der Einzelhandelsversorgung in Muggensturm; Abschluss eines raumordnerischen Vertrages zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Karlsruhe, sowie der Gemeinde Muggensturm

Bekanntlich möchte die Gemeinde Muggensturm dauerhaft den Einzelhandel, insbesondere die Lebensmittelversorgung, sichern und künftig weiterentwickeln.

Rein rechtlich stellt es sich so dar, dass Städte und Gemeinden grundsätzlich nicht frei in der Art und Weise der Durchführung der Steuerung und der Entwicklung der Einzelhandelsversorgung sind.

In diesem Kontext ist auch abzu prüfen, was konkret unter Nahversorgung oder anderen Bereichen zu verstehen ist.

Rein aus der praktischen Handhabung der Raumplanung wird unter dem Begriff Nahversorgung (ist kein feststehender definierter Begriff) eine Mischung aus Einzelhandelsbetrieben des täglichen Bedarfs, personennahe Dienstleistungen, Gastronomiebetrieben, sowie der Einrichtung zur Sozial- und Gesundheitsgrundversorgung verstanden, die in fußläufiger Nähe zum Wohnort existieren bzw. entwickelt werden.

Zu den nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsgütern gehören üblicherweise Nahrungs- und Genussmittel (Lebensmittel, Reformwaren, Getränke, Tabak, Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren) sowie Drogeriewaren, Kosmetik, Wasch- und Putzmittel, aber auch Apothekerwaren, Schnittblumen, Zeitungen und Zeitschriften, sowie Papier- und Schreibwaren, etc..

In einer solchen Gesamtbetrachtung müssen Marktentwicklungen im eigenen Ort, aber auch im Umfeld i.d.R. gutachterlich bewertet werden, darüber hinaus nicht nur in der aktiven Bauleitplanung (durch Bebauungsplan), sondern in der vorbereiteten Bauleitplanung (= Flächennutzungsplanung) bzw. in der Raumplanung (Regionalplanung/Regionalverband) so berücksichtigt, entwickelt und ggf. mitentschieden werden.

Die Definition solcher verschiedenerer Betriebstypen liegt in verschiedenen Untersuchungen wie folgt vor:

1. Kleines Lebensmittelgeschäft

Ein kleines Lebensmittelgeschäft ist ein Einzelhandelsgeschäft mit weniger als 400 qm Verkaufsfläche, das ein begrenztes Lebensmittel- und Nonfoodsortiment anbietet.

2. Lebensmitteldiscounter

Ein Lebensmitteldiscounter ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer üblichen Verkaufsfläche von unter 1.000 qm (i.d.R. max. 800 qm), das ausschließlich in Selbstbedienung ein begrenztes auf umschlagstarke Artikel konzentriertes Lebensmittelangebot und Nonfoodsortiment führt, sowie regelmäßige wechselnde Aktionsangebote mit Schwerpunkt Nonfood.

3. Supermarkt/Lebensmittelvollsortimente

Ein Supermarkt ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von zwischen 400 und 2.500 qm, das ein Lebensmittelvollsortiment und ein Nonfoodartikelsortiment führt und einen geringen Verkaufsflächenanteil an Nonfood aufweist.

4. Großer Supermarkt

Ein großer Supermarkt ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche zwischen 2.500 bis 5.000 qm, das ein Lebensmittelvollsortiment, sowie Nonfood und Nonfoodartikel führt.

5. SB Warenhaus

Ein SB Warenhaus ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von mindestens 5.000 qm, das ein Lebensmittelvollsortiment und Nonfoodartikel, sowie umfangreiche Nonfoodangebote führt.

6. Convenience Store

Ein Convenience Store ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche unter 400 qm, das begrenzte Sortimente aus Tabakwaren, Süßwaren, Getränke, Presseartikel, sowie frische Snacks und Fertiggerichte anbietet. Es zeichnet sich durch seine bequeme Erreichbarkeit und übliches „sonntags öffnen“ aus. Hierzu gehören Kioske und Tankstellenshops.

Unter dieser Prämisse und unter Bezugnahme auf die planungsrechtlichen Vorgaben der Standortanforderungen im nahversorgungsrelevanten Einzelhandel gilt es, den diesbezüglichen Bedarf festzuschreiben und die Rahmenbedingungen aufzuzeigen, wie und welcher Art und Weise verschiedene Wechselwirkungen entstehen.

Insbesondere sind hier der Bereich Marktgebiet und Bevölkerungspotential, Kaufkraftpotential in Muggensturm, aktuelle Versorgungssituation in Muggensturm abzuprüfen und gegeneinander abzuwägen. Dies hat zur Folge, dass hier in der gesamten Nachfragesituation sehr wohl auch Untersuchungen in der Gesamtregion, u.a. Rastatt, Kuppenheim, Bietigheim, Ötigheim, aber auch Malsch und Bischweier mit herangezogen werden müssen.

Zusammenfassend lässt sich im Wesentlichen festhalten, dass das Marktgebiet der Gemeinde Muggensturm hauptsächlich das eigene Gemeindegebiet begrenzt, jedoch auch die ca. 3.000 Beschäftigungsverhältnisse im Muggenstürmer Industriegebiet „Schleifweg“ mithinzunimmt, aber auch die künftige Ortsentwicklung, wie z.B. Neubaugebiet „Falkenäcker-Stangenäckerle“, sowie etwaige Wohnanlage Vogesenstraße/ehemals Schiel-Areal-Spedition mitberücksichtigt.

In diesem Gesamtkontext gilt es dann derartige Begutachtungen, insbesondere auch der Angebotsstrukturen im Umland, etc., mit zu berücksichtigen.

Einfach ausgedrückt, ist auch hier mit einfließen zu lassen, dass Muggensturm aktuell den Edeka-Markt Knapp, ca. 1.200 qm Verkaufsfläche, den Netto-Discountmarkt, ca. 600 qm Verkaufsfläche besitzt, mit dem Bäckereibetrieb Braun, dem Backshop in der Hauptstraße, u.a., ein deutlich kleineres Einzelhandelssortiment aufweist, als noch vor ca. 20 Jahren. Bekanntlich sind seither die Drogerie Schlecker (wie in anderen Orten auch), die Bäckereien Morstadt, Späth/Raub, der Edeka-Aktivmarkt Knörr, insbesondere auch mit Metzgerei und Backshopabteilung, die ehemalige Metzgerei Piwellek, aus dem Nahversorgungsangebot von Muggensturm erloschen.

Ebenso muss in der Gesamtbewertung, wie bereits genannt, im Kontext auch die künftige Ortsentwicklung mit der Entwicklung der Wohnanlage Vogesenstraße, sowie des Neubaugebietes „Falkenäcker-Stangenäckerle“ hinzugezogen werden.

Um Dauerhaft den Nahversorgungsbereich in Muggensturm in den zentralen Fokus zu richten, ist es aus Sicht der Verwaltung unerlässlich wichtig, dass Muggensturm weiterhin die bestmöglichen Rahmenbedingungen erhält, um die Lebensmittelversorgung zu sichern.

So wurde aus diesem Grund im Neubaugebiet „Falkenäcker-Stangenäckerle“ eine Mischgebietsfläche von 7.500 qm Fläche ausgewiesen, die die Möglichkeit bietet, einen Discounter mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 qm anzusiedeln. Darüber hinaus ist es unerlässlich wichtig, so auch die Abstimmung mit dem bisherigen Gemeinderat, dass der Standort des aktuellen Nettodiscountermarktes auch künftig für die Einzelhandelsversorgung gesichert wird. Ebenso ist es unerlässlich wichtig, um den Abgängen im Bereich der Einzelhandelsversorgung entgegenzutreten, dass auch die Möglichkeit geschaffen wird, dass der Edeka-Markt (Betreiber aktuell Fam. Knapp) die Chance erhält, zu erweitern und somit ein zeitgemäßes Angebot für Muggensturm in Muggensturm zu schaffen.

In zahlreichen Gesprächen mit den Verantwortlichen der Edeka durch die Verwaltung (Herr Gerstner) ist es gelungen, dass die Edeka nun seit geraumer Zeit den notwendigen Grunderwerb getätigt hat. Die Vorplanungen (Info an die Fraktionssprecher ist jeweils zeitnah erfolgt) sind insoweit dahingehend gediehen, so dass dieser Bebauungsplan als Rahmenbedingung entsprechend vorangetrieben werden kann. Da derartige Projektentwicklungen nicht in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde alleine sind, siehe Einleitung dieser Beschlussvorlage, ist es notwendig, hier im Vorfeld sehr ausführlich und umfassend mit allen beteiligten Behörden zu sprechen.

Es stellt sich so dar, dass allein die Gemeindegröße in Muggensturm keine Rechtfertigung bietet, einen Verkaufsmarkt/Lebensmittelmarkt mit einer Größe von anvisierten 1.700 qm Verkaufsfläche zu schaffen. In sehr langwierigen umfassenden Verhandlungen, insbesondere mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Regionalverband, wurde als Kompensation für die Zustimmung dieser Planungsabsicht der Gemeinde vereinbart, dass die Gemeinde zum einen, der als Anlage beigefügten raumordnerischen Vertrag abschließt und zum anderen, den bestehenden Bebauungsplan „Lochfeld“ (postalisch Rastatt) dahingehend ändert, dass die ehemalige dort festgeschriebene Baunutzungsverordnung durch die aktuelle Festschreibung ersetzt wird und die Art und Weise der baulichen Nutzung auf ein zeitgemäßes raumplanerisches Level gesetzt wird, so dass dies grundsätzlich Einzelhandel in dem dortigen Bereich im Sinne der Lebensmittelversorgung verbietet. Bestandsschutz ist ohnehin gegeben.

Dies hat zur Folge, dass im Bereich des Muggensturmer Anteils am Aldi-Lager künftig kein SB Warenhaus oder ähnliches bei entsprechender Satzungsreife der Änderung des Bebauungsplanes „Lochfeld“ eine Nutzung erfahren kann. Ebenso gilt es für den Muggensturmer Bereich Octomedia, Schuhhaus Bö und Pnehage. Die dortigen Betriebszweige sind hiernach planungsrechtlich bestandsgeschützt.

Der nun vorliegende Entwurf des raumordnerischen Vertrages (= öffentlich-rechtliche Vereinbarung) sichert und bestätigt die Erweiterungsoption des vorhandenen Edeka-Marktes von bisher 1.250 qm auf maximal 1.700 qm Fläche (Wilhelmstraße 69), sowie die Option und Sicherheit, dass auch der Regionalverband der Ausweisung und Ansiedlung des im Bebauungsplan bereits rechtskräftig bestätigten Mischgebietes die Nahversorgung für bis zu 800 qm Verkaufsfläche im Neubaugebiet „Falkenäcker-Stangenäckerle“ ermöglicht (ist ohnehin rechtskräftig), sowie die Option, mittel- bis langfristig nicht nur den Standort des Nettomarktes in der Karlsruher Straße 47 zu sichern, sondern auch auf bis zu 1.200 qm Fläche (= notwendige Sondergebietsausweisung) fortzuentwickeln. In diesem Fall ist ein entsprechendes späteres Bauleitplanungsverfahren (Bebauungsplanverfahren) mit Auswirkungsanalyse erforderlich, welches abschließend auch die Einhaltung des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbotes bestätigt. Dies ist aus Sicht der Verwaltung erreichbar. Mit diesen Regelungen ist auch die Verpflichtung, wie genannt vorhanden, den Bebauungsplan „Lochfeld“ gemäß Text dieser Beschlussvorlage zu ändern. Aufgrund des kausalen Zusammenhanges muss hier der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Lochfeld“ vor den Satzungsbeschluss zur Erweiterung des Edeka-Marktes in der Wilhelmstraße 69 gefasst werden.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung ist dies ein hervorragendes Verhandlungsergebnis, welches der Gemeinde Muggensturm die größtmögliche Sicherheit der künftigen Lebensmittelversorgung in Muggensturm bietet und Gestaltungsspielräume zulässt. Die Änderung des Bebauungsplanes „Lochfeld“ (postalisch Rastatt) wird aus Sicht der Verwaltung als relativ unerheblich betrachtet, da auch dauerhaft weiterhin von den aktuellen Nutzungen ausgegangen werden muss. Somit ist ohnehin neben der Bestandsschutzregelung auch die künftige Sicherung des dortigen Bereichs, analog der Nutzung, wie bisher, gegeben.

Als Anlage ist der genannte raumordnerische Vertrag beigefügt. Die Verwaltung empfiehlt dem zuzustimmen.

Haushaltrechtliche Deckung:

Keine Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des raumordnerischen Vertrages „Einzelhandel“ gemäß Text und Anlage dieser Beschlussvorlage zu.

Anlagen:

Raumordnerischer Vertrag
Schreiben an den Regionalverband



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

**Raumordnerischer Vertrag
Einzelhandel Gemeinde Muggensturm**

Der **Regionalverband Mittlerer Oberrhein**
- vertreten durch Herrn Verbandsdirektor Dr. Matthias Proske -

und die Gemeinde

Muggensturm
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Kopp -

schließen folgende

ÖFFENTLICH- RECHTLICHE VEREINBARUNG

Präambel

Die Gemeinde Muggensturm möchte ihre Ausstattung in der wohnortnahen Grundversorgung weiterentwickeln. In diesem Rahmen ist insbesondere die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters in der Wilhelmstraße 69 von 1.250 m² auf max. 1.700 m² Verkaufsfläche unter Hinzunahme des Grundstücks Wilhelmstraße 67A vorgesehen. Dieses Vorhaben an einem städtebaulich integrierten Standort in Zuordnung zu Wohngebieten kann sämtliche Ge- und Verbote zur raumordnerischen Einzelhandelssteuerung einhalten. Eine Auswirkungsanalyse liegt bereits vor.

Allerdings steht das für sich alleine betrachtet unbedenkliche Vorhaben in einem Gesamtkontext der Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde Muggensturm. Wie bereits in mehreren Gesprächen und in Stellungnahmen aufgezeigt, muss als Voraussetzung für die Erweiterung des Lebensmittelvollsortimenters der Bereich im Gewerbegebiet „Lochfeld“, der zur Gemarkung von Muggensturm gehört und in der alltäglichen Wahrnehmung im Siedlungskörper der Stadt Rastatt liegt, an die Ziele der Raumordnung herangeführt werden. Dort hat sich seit langem eine raumordnerische Fehlentwicklung aus großflächigem Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten (Elektrofachmarkt, Schuhmarkt) etabliert, die sämtlichen regionalplanerischen Zielen zur Stärkung der Innenstädte und Ortskerne widerspricht und zu negativen überörtlichen Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur in den Nachbarkommunen führt. Auch die wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in der Gemeinde Muggensturm kann mit den derzeitigen Festsetzungen im Bebauungsplan jederzeit beeinträchtigt werden. Entsprechend müssen durch einen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Bebauungsplan „Lochfeld“ die Potenziale für eine Verfestigung der raumordnerischen Fehlentwicklung zurückgeführt werden. Die Überplanung soll zudem auch die wohnortnahe Grundversorgung in Muggensturm stärken.

Zudem möchte die Gemeinde Muggensturm im Neubaugebiet „Falkenäcker-Stangenäckerle“ im Mischgebiet einen Nahversorgungsmarkt mit max. 800 m² Verkaufsfläche ansiedeln. Da im Mischgebiet gemäß den dortigen Festsetzungen eine unbegrenzte Anzahl

von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig sind, kann dort die Agglomerationsregelung gemäß Plansatz 2.5.3 Z (10) Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 verletzt werden. Um eine solche Konstellation zu vermeiden, werden im Raumordnerischen Vertrag auch für diesen Bereich Maßnahmen vereinbart.

Für die mittel- bis langfristig angedachte Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters in der Karlsruher Straße im Ortskern von Muggensturm ist der Regionalverband Mittlerer Oberrhein mit einer Erweiterung auf bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche einverstanden. In einem entsprechenden Bauleitplanverfahren ist eine Auswirkungsanalyse zum Vorhaben erforderlich, um abschließend über die Einhaltung von Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot entscheiden zu können.

Mit dem Raumordnerischen Vertrag sollen die Grundlagen geschaffen werden, die zu einer attraktiven und ausgewogenen Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde Muggensturm beitragen.

I.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein wird der Erweiterung des Lebensmittelvollsortimenters am Standort Wilhelmstraße 67A/69 auf max. 1.700 m² Verkaufsfläche (inkl. Bäckerei) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zustimmen, sofern die Gemeinde Muggensturm erkennen lässt, die unter Ziffern II. und III. dieses Raumordnerischen Vertrages genannten Voraussetzungen umzusetzen. Zudem wird der Regionalverband Mittlerer Oberrhein einem Nahversorgungsmarkt mit max. 800 m² Verkaufsfläche im Mischgebiet des Neubaugebiets „Falkenacker-Stangenackerle“ zustimmen, sofern die Gemeinde Muggensturm die unter Ziffer IV. genannten Vereinbarungen berücksichtigt.

Sofern die Gemeinde Muggensturm über keine eigene Sortimentsliste im Rahmen eines kommunalen Einzelhandels-/Nahversorgungskonzeptes verfügt, ist zur Definition der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente für diese Vorhaben die Sortimentsliste im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 relevant.

II.

Die Gemeinde Muggensturm beabsichtigt, den Bebauungsplan „Lochfeld“ wie folgt zu ändern:

Einführung des Ausschlusses von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowohl im Bereich des Aldi-Zentrallagers (Gewerbegebiet) als auch im Bereich Elektrofachmarkt/Schuhmarkt/Reifenservice. Das dortige Sondergebiet SO 1 wird aufgehoben und in ein Gewerbegebiet geändert. Für vorhandene Einzelhandelsbetriebe soll im Rahmen des Bestandschutzes eine Fremdkörperfestsetzung mit bestandsorientierter Sicherung des bestehenden und genehmigten Betriebstyps mit Verkaufsfläche und Sortimenten ergänzt werden. Dabei sind Modernisierungen zulässig. Eine Erweiterung der genehmigten Verkaufsfläche ist hingegen ausgeschlossen. Für untergeordnete Verkaufsstätten in Zuordnung zu produzierenden bzw. verarbeitenden Gewerbebetrieben kann eine Ausnahmereglung (sog. „Handwerkerprivileg“) getroffen werden.

Für die Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente und zur weiteren Untergliederung der Sortimente im Elektrofachmarkt im bisherigen SO 1 soll die Sortimentsliste der Stadt Rastatt aus ihrem 2017 fortgeschriebenen Einzelhandelskonzept genutzt werden. Dies ist damit begründet, dass aufgrund der zusammengewachsenen Lage mit dem

Siedlungskörper der Stadt Rastatt unmittelbare Auswirkungen weniger die Gemeinde Muggensturm als vielmehr die Stadt Rastatt betreffen. Aus diesem Grund sollen die für Rastatt zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf den Bebauungsplan übertragen werden.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan im Bereich Lochfeld muss vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan für das unter Ziffer I. genannte Vorhaben zur Erweiterung des Lebensmittelvollsortimenters an der Wilhelmstraße getroffen werden.

III.

Die Gemeinde Muggensturm beabsichtigt im Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Lebensmittelvollsortimenters folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

Im Bebauungsplan wird die Gesamtverkaufsfläche auf max. 1.700 m² festgesetzt. Dabei ist die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente auf max. 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen. Die Verkaufsfläche (ohne Aufenthalts- und Gastronomieflächen) der Bäckerei ist in der Gesamtverkaufsfläche inbegriffen.

IV.

Im Fall von eingereichten Bauanträgen im Mischgebiet des Bebauungsplans „Falkenacker-Stangenäckerle“, die eine Nutzung mit Einzelhandel vorsehen, beabsichtigt die Gemeinde Muggensturm Plansicherungsinstrumente (Veränderungssperre, Rückstellung) einzusetzen. Zudem wird sie das Regierungspräsidium Karlsruhe und den Regionalverband Mittlerer Oberrhein umgehend über den Bauantrag informieren.

Muggensturm, den

Karlsruhe, den

Für die Gemeinde Muggensturm

Für den Regionalverband
Mittlerer Oberrhein

.....
Johannes Kopp
Bürgermeister

.....
Dr. Matthias Proske
Verbandsdirektor

Gesehen:

Karlsruhe, den

Rastatt, den

.....
Regierungspräsidium Karlsruhe

.....
Landratsamt Rastatt

Rastatt, den

.....
Stadt Rastatt

ab am 16.11.23 VO

Gemeinde Muggensturm - Postfach 1151 - 76461 Muggensturm

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
HAUS DER REGION
Baumeisterstraße 2
76137 Karlsruhe

Hauptamt
Sachbearbeiter/in: Herr Gerstner/vo
Durchwahl: 0 72 22 / 90 93 50
Telefax: 0 72 22 / 90 93 91

e-Mail: c.gerstner@muggensturm.de

Datum: 13.11.2023

Entwurf des raumordnerischen Vertrages „Einzelhandel“

Sehr geehrter Herr Dr. Proske,
sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 03.11.2023 nebst modifizierten Vertragsentwurf.

Wir freuen uns, dass Sie unsere kritische Haltung hinsichtlich der anvisierten Erweiterung unseres EDEKA-Marktes gegenüber der Stadt Rastatt nachvollziehen können. Natürlich hoffen wir auch, dass die diesbezügliche Neuausrichtung im Verfahren deutlich geräuschloser als seinerzeit im Zuge der Schaffung des Lebensmittelmarktes erfolgen wird.

Auch freuen wir uns, dass Sie als Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. auch das Regierungspräsidium Karlsruhe das Vorhaben grundsätzlich positiv bewertet haben.

Somit können wir Ihrem Vorschlag auch Rechnung tragen, dass die Stadt Rastatt nebst dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landratsamt Rastatt als Kenntnisnehmer im raumordnerischen Vertrag mit aufgenommen werden sollen.

Weiter möchten wir Sie informieren, dass gemäß unserer Abstimmung mit Ihrem Hause auch die Modifizierung des Bebauungsplanes „Lochfeld“ auf den Weg gebracht worden ist. Das Büro Schöffler, Karlsruhe, ist derzeit dabei die diesbezügliche Änderung des Bebauungsplanes vorzubereiten, sodass wir die Punkte, wie vereinbart, vom Gemeinderat entsprechend beschließen lassen können.

Sobald die Beschlussfassung unseres Gemeinderates erfolgt sind, werden wir uns wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wir danken Ihnen für die angenehme, vertrauensvolle und sehr konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen


Claus Gerstner
Hauptamtsleiter

B.:

1. Kenntnis H. Kopp 
2. Erledigung gem. Text / Vorgang

3. Info RV - G.R. - am 18/11/23 